

Stadt Lohne
Die Bürgermeisterin



Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

2. Jahrgang

Ausgegeben am 27.03.2023

Nr. 14/2023

Allgemeinverfügung der Stadt Lohne (Oldenburg) über die Öffnung der Verkaufsstellen am 11.06, 10.09. und 08.10.2023

Aufgrund des Antrages des Zusammenschlusses der Lohner Kaufmannschaft, des Vereins „WIR LOHNER – Verein für Stadtglück“ wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80), verfügt:

Die Öffnung der Verkaufsstellen wird anlässlich der im Stadtgebiet von Lohne stattfindenden Veranstaltungen

- ▶ am Sonntag, den 11. Juni 2023: „Frühjahrsmarkt“
- ▶ am Sonntag, den 10. September 2023: „Stadtfest“ und
- ▶ am Sonntag, den 08. Oktober 2023: „Herbstmarkt“

jeweils in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr zugelassen. Die Vorschriften des § 7 des Nds. Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutter-schutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung an. Diese Anordnung liegt im Besonderen öffentlichem Interesse, da insbesondere aufgrund der Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre.

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Dr. Voet